

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 220.

Mittwoch den 8. August.

1866.

Machruf.

Am 5. d. Mts. starb

Herr Director Dr. Ernst Innocenz Hauschild.

Eine lange Reihe von Jahren hindurch hat er als Lehrer an verschiedenen städtischen Anstalten und seit vier Jahren als Director der vierten Bürgerschule für unser Volksschulwesen in ausgezeichneter Weise gewirkt. Hervorragende Begabung für Pädagogik, ernste Wissenschaftlichkeit und Überzeugungstreue gingen bei ihm Hand in Hand mit gewissenhafter Pflichterfüllung, voller Hingabe an sein Amt und unermüdetem Vorwärtsstreben. So hat er sich um Leipzigs Volksschulwesen wohlverdient gemacht, sein Andenken wird stets in Ehren bleiben, und heute, an seinem Begräbnistage, rufen wir trauernd ihm Dank und Anerkennung nach.

Leipzig, den 8. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleizner.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß bei den Beerdigungen verstorbener Militairpersonen viele Besucher aus dem massenhaft herbeigeströmten Publicum in so rücksichtsloser Weise sich zugedrängt und die Mahnungen der Friedhofsbeamten so unbeachtet gelassen haben, daß dadurch die feierliche Handlung wesentlich gestört, die umliegenden Gräber arg beschädigt und die zur Theilnahme zunächst berechtigten verwundeten Kameraden der Verstorbenen völlig weggedrängt worden sind. Wir sind hierdurch veranlaßt, vor der Wiederkehr solcher Störungen nachdrücklich zu warnen.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß diese Warnung genügen und daß der gesunde Sinn und das Unstandsgefühl des Publicums selbst dafür sorgen werde, daß nicht der Ernst und die Würde der feierlichen Handlungen auf dem Friedhofe durch vorlautes Zudringen gestört werde. Wir würden sonst genötigt sein, gegen Diejenigen, die den Anordnungen der Friedhofsbeamten nicht unweigerlich Folge leisten, nachdrücklich einzuschreiten und nötigenfalls den Friedhof für alle Diejenigen zu schließen, die nicht unmittelbar bei der Beerdigung feierlichkeit beteiligt sind.

Leipzig am 6. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleizner.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Bezirksgerichte sind die Herren Buchdruckereibesitzer Paul Gustav Kürsten, so wie Kaufmann Philipp Heinrich Ludwig Emil Venck, d. J. Buchhalter bei der Leipziger Hypothekenbank, als Sachverständige und zwar Ersterer für die in das Buchdruckerath einschlagenden Gegenstände, Letzterer aber für Beurtheilung kaufmännischer Geschäftsführung, so wie Revision kaufmännischer Bücher und Rechnungen in Pflicht genommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. — Leipzig, am 3. August 1866.

Königliches Bezirksgericht.

Dr. Lucius.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 11. Juli 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß)

4.

Ein weiteres, von Herrn Advocat Helfer vorgetragenes Gutachten des Kirchenausschusses betraf die Pensionirung des Küsters an der Nicolaiturke, Herrn Märtgens, und die künftige Regulirung der Gehalte des Küsters und Küsterfamilus an dieser Kirche.

Die Versammlung hatte vorher, auf Anfrage des Vorsteigers Dr. Joseph, gegen 3 Stimmen die Verhandlung dieser Angelegenheit in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Das Rathesschreiben lautet:

Der hochbejahrte Küster an der Nicolaiturke, Herr Gottlob Märtgen, hat unter Bezugnahme auf die in Folge des Alters immer fühlbarer werdende Schwäche um seine Versetzung in den Ruhestand und Gewährung eines Ruhegehaltes bei uns nachgesucht. Da Herr Märtgen, welcher im Jahre 1810 zuerst als Küsterfamilus an der Thomaskirche, 1825 als Küster an der Neukirche angestellt worden und 1834 in seine jetzige Stellung übergetreten war, hiernach 56 Jahre im Dienste der Stadt gehanden hat, so konnten wir keine Veranlassung haben, dem Suchen entgegenzutreten. Wenn wir daher die Emeritirung Herrn Märtgens beschlossen haben, so konnte nur noch die Bestimmung des Ruhegehalts in Frage kommen, wofür zwar das, auf Geistliche, Lehrer ic. sich nicht erstreckende städtische Pensionsregulativ keine Anwendung leidet, in ähnlichen Fällen aber zeithin den nächsten Inhalt geboten hat. Das gegenwärtige Einkommen des Küsters besteht aus

2 Thlr. 21 Rgr. —	Pf. Neujahrsgeß,
4 = 14 = 9 =	für die Pfingstmaien,
8 = 2 = 8 =	Einnahme der Capellenzinsen,
3 = 17 = 9 =	Aufsicht über die Kirchenbeden,
20 = 16 = 9 =	Führung der Kirchenbücher,
8 = — = — =	Beforgung der Kirchenwäsche,
400 = — = — =	Entschädigung für wegfallene Emolumente,
32 = 11 = 3 =	Befoldung
10 = 13 = 4 =	2 ^{1/2} Scheffel Korn } früher aus der
18 = — = — =	2 Klaistern Holz } Stadtkasse,
— = 25 = 7 =	sämtlich aus der Kirchencasse,
1 = 11 = 1 =	aus Wolfg. Bergers Stift., } a. d. Ein-
— = 13 = 5 =	Adlerhelms = } nahme-
— = 15 = 4 =	Löwensterns = } stube,
	abwechselnd mit dem Thomas-Küster
	aus der Thomasschulcasse,
334 = 8 = 3 =	von Taufen, Trauungen, Bezeugnissen,
	nach 3jährigem Durchschnitt,
200 = — = — =	Wert der Umtwohnung.

1045 Thlr. 22 Rgr. 2 Pf.

Da das städtische Pensionsregulativ bei einer Dienstzeit wie die vorliegende, den Fortgenuss des vollen Gehaltes gewährt, und sogar öfters die Stadt es für angemessen erachtet hat, Personen, welche das 50. Amtsjahr noch nicht erreicht hatten und auf welche das Pensionsregulativ nicht Anwendung litt, gleichwohl mit dem vollen Gehalte zu pensioniren, so glauben wir nicht zu hoch zu greifen, wenn wir die Herrn Märtgen, der 56 Jahre lang sein Amt mit Treue verwaltet hat, aus dem Kirchenvermögen zu zahlende